

**Beschlussvorlage zu Tagesordnungspunkt 8
der außerordentlichen Mitgliederversammlung
der DJK Sportfreunde Dülmen 1920 am 1.9.2024 um 11:00 Uhr
im Clubhaus (Talentschmiede) der DJK Dülmen, Hülstener Str. 121, 48249 Dülmen**

Satzung

DJK Sportfreunde Dülmen 1920 e.V.



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Satzung	1
A) Allgemeines	3
§ 1. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben	3
§ 2. Zweck des Vereins	3
§ 3. Gemeinnützigkeit	4
§ 4. Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	4
§ 5. Verbandsmitgliedschaften	5
B) Vereinsmitgliedschaft	5
§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 7. Arten der Mitgliedschaft	6
§ 8. Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 9. Kündigung der Vereinsmitgliedschaft	7
§ 10. Streichung aus der Mitgliederliste	7
§ 11. Ausschluss	8
C) Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 12. Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug	9
§ 13. Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	9
§ 14. Ordnungsgewalt des Vereins	10
D) Organe des Vereins	11
§ 15. Die Vereinsorgane	11
§ 16. Mitgliederversammlung	11
§ 17. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	14
§ 18. Präsidium	14
§ 19. Aufgaben des Präsidiums	15
§ 20. Vorstand im Sinne des BGB	16
§ 21. Der Vereinsausschuss	18
§ 22. Gruppen und Abteilungen	18
§ 23. Abteilungsversammlung	19
§ 24. Abteilungsleitung	20
E) Vereinsjugend	21
§ 25. Die Vereinsjugend	21
F) Sonstige Bestimmungen	21
§ 26. Kassenprüfung	21
§ 27. Vereinsordnungen	22
§ 28. Haftung	22
§ 29. Datenschutz	23
G) Schlussbestimmungen	23
§ 30. Fusion	23
§ 31. Austritt aus dem DJK Diözesanverband Münster	23
§ 32. Auflösung des Vereins	23
§ 33. Änderung der Satzung	24
§ 34. Gültigkeit der Satzung	24

A) Allgemeines

§ 1. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- 1) Der Verein führt den Namen DJK SPORTFREUNDE DÜLMEN 1920 e.V.
Der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung für „Deutsche Jugendkraft“.
- 2) Er ist wiedergegründet am 31. Mai 1958 als Rechtsnachfolger des 1934 durch die NS-Behörden aufgelösten Vereins "DJK Sportfreunde 1920".
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Dülmen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld unter der Nr. 4112 eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein führt das DJK-Banner und das DJK-Zeichen.
Seine Farben sind "Rot-Weiß".

§ 2. Zweck des Vereins

- 1) Der Verein will seinen Mitgliedern sachgerechten Sport ermöglichen. Er will darin zugleich der Förderung der religiösen Haltung und des sittlichen Charakters, der Gesundheit und Lebenstüchtigkeit, der Freude und einer guten Freizeitgestaltung dienen. Er fördert Leistungs- und Breitensport.
- 2) Der Verein trägt in seiner DJK-Sportjugend jugendpflegerischen Charakter.
- 3) Der Satzungszweck nach § 2 Abs. 1 wird nach § 52 Abs.2 Abgabenordnung (AO) Nr. 21 verwirklicht, insbesondere durch
 - a. Sportförderung zur Erfüllung des Auftrags aus Art. 18 Abs. 3 der Landesverfassung NRW auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet;
 - b. Errichten und Unterhalten von Sportstätten;
 - c. die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen;
 - d. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
 - e. die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - f. Aus- / Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - g. die Beteiligung an Sport- und Spielgemeinschaften;
 - h. Beteiligung an Kooperationen.
- 4) Der Satzungszweck nach §2 Abs. 2 wird nach § 52 Abs.2 Abgabenordnung (AO) Nr. 4 verwirklicht, insbesondere durch
 - a. die Beteiligung an Vorführungen;
 - b. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - c. Aus- / Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Leitern und Helfern;
 - d. Beteiligung an Kooperationen;
 - e. Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit.

§ 3. Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwandungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Vereinsämter einschließlich der Vorstandsämter können auch hauptamtlich ausgeübt werden.
- 2) Auf Beschluss des Vorstands darf der Verein an ehrenamtliche Mitglieder der Vereinsorgane und an Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen. Die Entscheidung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG an ehrenamtliche Mitglieder des Vorstands obliegt dem Präsidium.
- 3) Zur Erledigung von Vereinsaufgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter einzustellen und zu kündigen. Im Weiteren ist nur der Vorstand nach § 26 BGB ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen und zu kündigen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht unterliegt dem Vorstand (V1) oder im Verhinderungsfall einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder sowie die sonstigen Mitarbeiter und Beauftragten des Vereins einen Aufwandungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vorstands nach § 26 BGB entstanden sind. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 5) Der Anspruch auf Aufwandungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 5. Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a. des DJK Diözesanverbandes Münster e.V.;
 - b. im Kreissportbund Coesfeld e.V.;
 - c. im Stadtsportring Dülmen e.V.;
 - d. in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann das Präsidium den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.
- 4) Sofern der Verband keine Regelung zur Benennung der Delegierten getroffen hat, ernennt der Vorstand auf Vorschlag der Abteilungsleitung oder des Präsidiums, für das laufende Geschäftsjahr die jeweils erforderliche Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten. Sofern ein Verband nach §5 Abs. 1 ein Verfahren zur Benennung der Delegierten vorsieht, greift dessen Verfahren.

B) Vereinsmitgliedschaft

§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein (Geschäftsadresse) zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines / einer Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter in Textform.
- 4) Mit Zugang des Aufnahmeantrags an den Verein gilt dieser als angenommen, falls nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand des Vereins erfolgt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung erfolgt eine Mitteilung an die antragsstellende Person. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 5) Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 6) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 7. Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. Kurzzeitmitgliedschaften
 - d. Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Satzung und Ordnungen nutzen können und / oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Kurzzeitmitgliedschaften
Soweit der Verein Angebote in Form von Kursen / Tageskurse anbietet, werden die Kursteilnehmer, soweit sie noch nicht Vereinsmitglieder sind, durch ordnungsgemäße Anmeldung und Zahlung eines besonderen Mitgliedsbeitrages, zu Kurzzeitmitgliedern des Vereins. Die Kurzzeitmitgliedschaft endet automatisch nach Beendigung des Kurses oder Abschluss des Kursangebotes. Während der Kurzzeitmitgliedschaft haben die Kurzzeitmitglieder die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der ordentlichen Vereinsmitglieder.
- 5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vereinsausschusses per Beschluss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
Die Ehrenmitgliedschaft kann bei Verhalten des Ehrenmitgliedes nach § 11 Abs. 1 auf Vorschlag des Präsidiums per Beschluss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 8. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Kündigung der Vereinsmitgliedschaft durch das Mitglied (Austritt);
 - durch Kündigung der Vereinsmitgliedschaft durch den Verein;
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Tod.
- 2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9. Kündigung der Vereinsmitgliedschaft

- 1) Das Mitglied kann die Vereinsmitgliedschaft kündigen. Die Kündigung (Austritt aus dem Verein) erfolgt durch Erklärung in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins oder per E-Mail an: <mailto:info@djk-duelmen.de>.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Halbjahres (30.06. oder 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- 2) Der Verein kann die Mitgliedschaft eines Mitgliedes kündigen. Die Kündigung erfolgt durch den Vorstand per Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitgliedes. Die Kündigung kann nur zum Ende eines Halbjahres (30.06. oder 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
Das Mitglied kann der Kündigung widersprechen. In diesem Fall entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Wirksamkeit der Kündigung.

§ 10. Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist oder wenn es unbekannt verzogen ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.
- 2) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Präsidiums, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11. Ausschluss

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse schuldhaft verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
 - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
- 2) Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied, der Vorstand, das Präsidium oder eine Abteilungsleitung berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand mit der Begründung per Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.
- 4) Nach Ablauf der Frist ist vom Vereinsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen mitzuteilen.
Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das Mitglied wirksam.
- 6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C) Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12. Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet das Präsidium durch Beschluss.
Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern durch Aushang in der Geschäftsstelle und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (www.djk-duelmen.de) bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beiträge, Gebühren und Umlagen zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- 7) Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 8) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 13. Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei Wahlen auf Jugendtagen steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 11. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zu. Näheres regelt die Jugendordnung. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung, der Jugendversammlung, den Abteilungsversammlungen und den Jugendversammlungen der Abteilungen teilnehmen.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitglieder-Versammlungen teilzunehmen.
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen.

§ 14. Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Ordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeitern sowie Übungsleitern Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a. Ermahnung oder Verwarnung;
 - b. Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;
 - c. Befristeter, bis maximal sechsmonatiger Ausschluss von Vereins- und Abteilungsaktivitäten sowie Sport- und Wettkampfbetrieb.

Weiteres kann in einer Disziplinarordnung geregelt werden, welche durch das Präsidium beschlossen und geändert werden kann.

- 3) Das Verfahren wird vom Vorstand eigenständig oder auf Vorschlag des Präsidiums oder eines Abteilungsvorstandes eingeleitet.
- 4) Der Antrag auf Vereinsstrafe ist dem betroffenen Mitglied mit der Begründung per Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu der Vereinsstrafe Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Präsidium unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über Art und ggf. Höhe der Vereinsstrafe mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen mitzuteilen.
- 6) Wenn im Sport- und Spielbetrieb Verbandsstrafen, Ordnungsmaßnahmen oder (Verfahrens-)Kosten (Maßnahmen) gegen den Verein verhängt werden, ist die Abteilung, der das Mitglied angehört, verpflichtet, die verhängten Maßnahmen selbst zu tragen.
- 7) Sind die Maßnahmen durch ein Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Trainer, Zuschauer) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahmen des Verbandes in voller Höhe zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.
- 8) Maßnahmen eines Verbandes gegen den Verein werden gegenüber dem verursachenden Mitglied, sofern erforderlich, gerichtlich geltend gemacht, sofern das Mitglied dem Verein nicht seine Vermögenslosigkeit glaubhaft macht.

D) Organe des Vereins

§ 15. Die Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - das Präsidium;
 - der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB, nachfolgend Vorstand genannt;
 - der Vereinsausschuss;
 - die Jugendversammlung;
 - der Jugendvorstand;
 - die Abteilungsversammlung;
 - die Abteilungsleitung.

§ 16. Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils im 2. Quartal bis zum 30. Juni durchgeführt werden.
- 3) Die **ordentliche Mitgliederversammlung** wird vom Vorstand einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Vereins (www.djk-duelmen.de). Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen, wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet wird.

Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Ergänzende Informationen (z.B. Anträge, Satzungsänderungen) sind auf der Homepage des Vereins (www.djk-duelmen.de) bereitzustellen und in der Geschäftsstelle auszulegen.

- 4) Der Vorstand kann jederzeit eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 1/4 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin, bei dessen / deren Verhinderung von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, bestimmt die Versammlung die versammlungsleitende Person. Die Versammlungsleitung kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 7) Die Versammlungsleitung bestimmt eine Person zur Protokollführung.
- 8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem 1/10 der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern durch Auslage in der Geschäftsstelle bekannt zu geben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung.
- 11) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 12) Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln gewählt. Es ist die Kandidatin oder der Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt hat.
Erreicht keiner der Kandidierenden im 1. Wahlgang die einfache Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang die Person, die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
Die Präsidiumsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Personen das Amt angenommen haben.

- 13) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden Paragraphen mitgeteilt werden.
Alle Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand bis zum 28. Februar des Jahres zugehen. Nach diesem Stichtag eingehende Anträge können nur noch berücksichtigt werden, sofern die Veröffentlichung der Tagesordnung noch nicht erfolgt ist und es sich nicht um Anträge zu einer Satzungsänderung handelt.
- 14) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- 15) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendende Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.
- 16) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- 17) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 17. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Kenntnisnahme der Berichte des Präsidiums;
2. Kenntnisnahme der Berichte des Vorstandes;
3. Kenntnisnahme der Haushaltsplanung;
4. Kenntnisnahme des Kassenprüfberichtes;
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums;
6. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
7. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
8. Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer;
9. Beschlussfassung über Umlagen;
10. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
11. Beschlussfassung über eingegangene Anträge;
12. Beschlussfassung über den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung;
13. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins.

§ 18. Präsidium

- 1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und mindestens 2 bis höchstens 7 weiteren Mitgliedern (MP 1-7).
Vorschläge für die Wahl können alle Mitglieder des Vereins machen. Wiederwahl und abweichende Amtsperioden sind mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich.
- 2) Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Der Präsident / die Präsidentin sowie die Präsidiumsmitglieder MP 2, MP 4 und MP 6 werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl, die Präsidiumsmitglieder MP 1, MP 3, MP 5 und MP 7 werden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt. Bis zur Neuwahl bleiben die Präsidiumsmitglieder im Amt.
- 3) Scheidet der Präsident / die Präsidentin oder ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vereinsausschuss ein Ersatzmitglied wählen. Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.
- 4) Vorstands- und Präsidiumsmitgliedschaften schließen sich gegenseitig aus.
- 5) Nach §4 Abs. 2 können Präsidiumsmitglieder für ihre Tätigkeit eine Vergütung in Form der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) erhalten
- 6) Der / die Präsident/in ist offizielle/r Repräsentant/in des Vereins.
- 7) Sitzungen des Präsidiums leitet der Präsident / die Präsidentin.
Im Verhinderungsfall bestimmen die anwesenden Präsidiumsmitglieder den Sitzungsleiter mit einfacher Mehrheit.
- 8) Die Präsidiumsmitglieder bestimmen in ihrer konstituierenden Sitzung die Aufgabenverteilung in einem Funktionsverteilungsplan und wählen zwei Stellvertreter.
- 9) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

- 10) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Präsidiumsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 11) Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann das Präsidium Ausschüsse einrichten oder sich externer Hilfe bedienen.

§ 19. Aufgaben des Präsidiums

- 1) Das Präsidium gibt die sport- und vereinspolitischen Leitlinien des Vereins vor.
- 2) Das Präsidium repräsentiert nach innen und außen, z.B.
 - a) durch die Teilnahme an Vereins- und Abteilungsveranstaltungen
 - b) durch Durchführung von Ehrungen
 - c) durch Teilnahme an Empfängen und anderen externen Veranstaltungen,
- 3) Die Beratung und Unterstützung des Vorstandes, der Jugendleitung und Abteilungen
- 4) Das Präsidium bestellt den Vorstand und beruft ihn ab.
 - a) Die Vorstandsmitglieder können für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt werden. Ist diese Frist abgelaufen, ohne dass ein neues Vorstandsmitglied bestellt ist, bleibt das bisherige Vorstandsmitglied bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes im Amt.
 - b) Erneute Bestellungen sind möglich.
 - c) Die Bestellung bzw. Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Präsidiumsmitglieder.
 - d) Das Präsidium schließt die Verträge mit den ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern ab, darf diese Verträge ändern, aufheben oder kündigen.
- 5) Das Präsidium überwacht den Vorstand in seiner Geschäftsführung und in der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben. Ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu.
- 6) Die Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren sowie Bestätigung von Abteilungsbeiträgen und Abteilungsumlagen.
- 7) Die Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen.
- 8) Die Beschlussfassung über die "Abteilungsbezeichnungen".
- 9) Die Bestätigung von Abteilungsordnungen.
- 10) Das Präsidium muss dem Budgetplan / Wirtschaftsplan des Vorstandes genehmigen.
- 11) Das Präsidium muss den Jahresabschluss genehmigen.
- 12) Die Geschäftsordnung und die Funktionsaufteilung des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
- 13) Die Genehmigung von dinglichen Belastungen von Grundvermögen.
- 14) Die Genehmigung von Abschlüssen von Darlehensverträgen von mehr als 30.000 Euro mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren.

- 15) Die Genehmigung von Abschlüssen von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder fünf Jahre überschreiten mit einem jährlichen Gegenwert größer 10.000 Euro (Arbeitsverträge sind hiervon ausgenommen) oder sonstige Rechtsgeschäfte mit einem Einmalwert von größer 10.000 Euro.
- 16) Die Berufung des geistlichen Beirats.

§ 20. Vorstand im Sinne des BGB

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 2 und höchstens 4 Personen (V1, V2, V3 und V4).
Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Präsidium bestellt und abberufen.
- 2) Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Vergütung auf vertraglicher Basis erhalten. Diese kann auch in Form der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) erfolgen. Über die Gewährung und Höhe entscheidet das Präsidium.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- 4) Nach jeder Bestellung von Vorstandsmitgliedern bestimmen die Vorstandsmitglieder in ihrer konstituierenden Sitzung die Aufgabenverteilung in einem Funktionsverteilungsplan.
- 5) Der Vorstand sollte monatlich zusammentreten und wird von dem Vorstandsmitglied V1, in dessen Verhinderungsfall vom Vorstandsmitglied V2, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der bestehenden Organe (mit Ausnahme der internen Präsidiumssitzungen) und Abteilungen, beratend teilzunehmen.
- 7) Dem Vorstand obliegen die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu den Aufgaben gehören insbesondere
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums;
 - Erarbeiten und Bekanntgabe der Ziele und Richtung der Vereinsarbeit;
 - Erstellung des Budgetplan / Wirtschaftsplan, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
 - Laufende Berichte zur finanziellen Situation an das Präsidium nach Vorgaben des Präsidiums;
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
 - Aufnahme von Mitgliedern;
 - Anstellung und Entlassung von hauptamtlichen und nebenberuflichen Mitarbeitern mit Ausnahme von hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern;
 - die angemessene Verwendung und Verteilung der Abteilungsetats;

- die Abstimmung mit dem Präsidium über die Ziele, sportpolitischen Entwicklungen und Strategien des Vereins bzw. des Vorstandes mindestens einmal im Jahr vor der Vertreterversammlung.
- 8) Der Vorstand überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen im Verein und kann an allen Sitzungen und Versammlungen im Verein teilnehmen. Der Vorstand kann Entscheidungen von Abteilungen aufheben und dann auch selbst entscheiden.
- 9) Der Vorstand schließt Verträge ab, mit Ausnahme von Verträgen nach § 19 Abs. 4 Punkt d). Der Vorstand kann Vollmachten zum Abschluss von Verträgen erteilen. Das gilt nicht für:
- Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis von länger als einem Jahr begründen;
 - Verträge, welche eine Abteilung zu laufenden Leistungen mit einer Laufzeit von länger als einem Jahr verpflichten;
 - Miet- und Pachtverträge;
 - Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen;
 - Bei Arbeits- oder arbeitsähnlichen Verträgen erfüllt der Vorstand die Arbeitgeberfunktion im Sinne von Dienstvorgesetzten und übt die Disziplinargewalt aus. Dies gilt nicht für die vom Präsidium abgeschlossenen Arbeits- oder arbeitsähnlichen Verträge.
- 10) Der Vorstand ist über seine Geschäftstätigkeiten gegenüber dem Präsidium berichtspflichtig.
- 11) Der Vorstand ist berechtigt, mit der Durchführung der sich aus der Leitung des Vereins ergebenden Aufgaben einzelne Vereinsmitglieder und Ausschüsse zu betrauen sowie haupt- und nebenberuflich Beschäftigte einzustellen und zu kündigen und diesen Personen, mit Genehmigung des Präsidiums, rechtsgeschäftliche Vollmachten zu erteilen.
- 12) Der Vorstand ist berechtigt, mit Genehmigung des Präsidiums, externe Dienstleister mit Aufgaben der Geschäftsführung zu beauftragen.
- 13) Der Vorstand ist berechtigt, ehrenamtliche Mitarbeiter von ihrer Tätigkeit zu entbinden. Den betroffenen Mitarbeitern steht die Berufung vor dem Präsidium zu.
- 14) Der Vorstand erlässt ein Schutzkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere
- die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex;
 - die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses;
 - der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien;
 - die Benennung von Ansprechpersonen.
- Er ist für die Umsetzung verantwortlich.
- 15) Der Vorstand benennt einen Datenschutzbeauftragten.

§ 21. Der Vereinsausschuss

- 1) Der Vereinsausschuss besteht aus
 - den Mitgliedern des Präsidiums;
 - den Mitgliedern des Vorstandes;
 - den Abteilungsleitern / Abteilungseiterinnen;
 - dem Jugendleiter / der Jugendleiterin;
 - dem geistlichen Beirat (falls vorhanden).
- 2) Aufgaben des Vereinsausschusses sind:
 - Beratung des Präsidiums und des Vorstandes, hinsichtlich der Entwicklung des Vereins;
 - Informationsaustausch zwischen den Abteilungen;
 - Beratung des Budgetplan / Wirtschaftsplan und eventueller Nachträge;
 - Vorlage von den Berichten aus den Abteilungen;
 - Ausschluss von Mitgliedern.
- 3) Der Vereinsausschuss soll mindestens alle sechs Monate einberufen werden.
- 4) Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren.

§ 22. Gruppen und Abteilungen

- 1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten Gruppen eingerichtet werden. Das Präsidium kann auf Vorschlag des Vorstandes die Gründung und Schließung von Gruppen beschließen.
- 2) Die Gruppen werden vom Vorstand direkt oder von beauftragen Personen geführt.
- 3) Innerhalb des Vereins können für Gruppen mit mehr als 50 Mitgliedern gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Neue Abteilungen können nur durch Beschluss des Präsidiums und des Vorstandes gebildet werden.
- 4) Die Abteilungen des Vereins können sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen auflösen
 - a) Jede Abteilung kann sich ohne weiteres durch einfachen Beschluss der Abteilungsversammlung freiwillig auflösen.
 - b) Die Mitglieder der Abteilung haben das Recht, durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, die Vereinsmitgliedschaft in diesem Fall ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum 30.6. oder 31.12. zu kündigen, anderenfalls besteht die Vereinsmitgliedschaft weiter.
 - c) Vorhandene Vermögenswerte der Abteilung verbleiben im Eigentum des Gesamtverein und sind von diesem entsprechend den sportlichen Belangen zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.

- e) Eine Abteilung kann durch Beschluss des Präsidiums und des Vorstandes mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:
- ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden;
 - die Abteilung hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und / oder diese Satzung verstoßen;
 - die Abteilung und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht deshalb eine Gefahr für die anderen Abteilungen und den Gesamtverein.
- 5) Die Abteilungen treten unter "*Abteilungsbezeichnung*" der DJK Sportfreunde Dülmen 1920 e.V. (kurz: "*Abteilungsbezeichnung*" der DJK Dülmen) auf.
Beispiel: Fußballabteilung der DJK Sportfreunde Dülmen 1920 e.V.
(kurz: Fußballabteilung der DJK Dülmen)
Das Präsidium kann eine abweichende Abteilungsbezeichnung beschließen.
- 6) Die Abteilungen organisieren ihren Übungs-, Sport,- und Wettkampfbetrieb eigenständig.
- 7) Das Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen.
- 8) Die Abteilungen verfügen über eigene Haushaltsmittel, die ihnen zur Verwaltung über den Gesamtverein im Rahmen des Budgetplan / Wirtschaftsplan zugewiesen werden. Die Haushaltsmittel werden jährlich neu verhandelt und beschlossen
- 9) Die Abteilungen können eigene Kassen führen. Diese unterliegen der jährlichen Prüfung durch die Kassenprüfer des Vereins. Dies bedarf der Zustimmung des Vorstands und Präsidium.
- 10) Die Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogenen Bankkonten oder Kassen zu führen.
- 11) Für die Abteilungen können vom Gesamtverein Unterkonten eingerichtet, die vom Verein geführt werden.
- 12) Abteilungen sind nicht befugt eigene Kredite aufzunehmen

§ 23. Abteilungsversammlung

- 1) Die Mitglieder der Abteilung bilden die Abteilungsversammlung. Die Abteilungsversammlung sollte jährlich im 1. Quartal stattzufinden. Für die Einladung gelten die Regeln der Mitgliederversammlung nach §14 Abs. 2 analog.
- 2) Die Abteilungsversammlung kann eigenständige Abteilungsbeiträge und Umlagen beschließen. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Abteilungsversammlung festgesetzt werden. Sie bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. Das Präsidium kann höhere Abteilungsbeiträge beschließen, soweit die wirtschaftliche Situation es verlangt.

§ 24. Abteilungsleitung

- 1) Die Abteilungsleitung wird von einer ordentlichen Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Die Abteilungsleitung bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 2) Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter und aus mindestens einer weiteren Person, die sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallenden Aufgaben eigenverantwortlich erledigen.
Bei Abteilungen mit eigenen Kassen muss eine Person für den Bereich Finanzen in die Abteilungsleitung gewählt werden.
- 3) Das Präsidium bestätigt die Mitglieder der Abteilungsleitung durch Beschluss. Die Bestätigung der Mitglieder der Abteilungsleitung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden.
Die Abteilungsversammlung muss dann erneut einen Abteilungsvorstand wählen. Werden abgelehnte Personen erneut in die Abteilungsleitung gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung die Mitglieder der Abteilungsleitung.
Lehnt die Mitgliederversammlung Mitglieder der Abteilungsleitung ab, muss die Abteilungsversammlung eine neue Abteilungsleitung wählen.
- 4) Sollte die Abteilungsversammlung keine Person für Abteilungsleitung oder Finanzen benennen, kann diese vom Vorstand benannt werden. Auch bei Ausscheiden eines Abteilungsleiters kann dieses Amt kommissarisch bis zur Abteilungsvollversammlung durch den Vorstand besetzt werden.
- 5) Der Vereinsausschuss kann eine Abteilungsleitung unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Die betroffene Abteilungsleitung ist vorher anzuhören.
- 6) Die Abteilungsleitung kann abteilungsbezogene, organisatorische Sachverhalte mit Verbänden, Behörden, Firmen oder sonstigen Institutionen klären. Der Vorstand ist hierüber zu informieren. Bei abteilungsübergreifenden Themen erfolgt dies unter Einbeziehung der weiteren betroffenen Abteilungen und des Vorstandes.
- 7) Mitglieder der Abteilungsleitung können mit Vollmacht des Vorstandes, im Rahmen des genehmigten Abteilungsbudgets, Rechtsgeschäfte für die Abteilungen tätigen. In der Vollmacht ist zu definieren, bis zu welcher maximalen Höhe Rechtsgeschäfte getätigt werden dürfen.
- 8) Der Vorstand kann mit Genehmigung des Präsidiums Mitglieder der Abteilungsleitung zu besonderen Vertretern gemäß §30 BGB ernennen und aberkennen. Die Aufgaben und Befugnisse werden im Vorstandsbeschluss festgelegt und ergeben sich aus §22 und § 24 dieser Satzung.
- 9) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Vorstand abgeschlossen werden.

E) Vereinsjugend

§ 25. Die Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendvorstand
 - b) die Jugendversammlung

Der Vorsitzende des Jugendvorstandes ist Mitglied des Vereinsausschusses und wird von der Jugendversammlung gewählt und muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- 4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Vereinsausschusses bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F) Sonstige Bestimmungen

§ 26. Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand nach § 26 BGB, dem Präsidium, dem Vereinsausschuss oder einer Abteilungsleitung angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand nach § 26 BGB qualifizierte Dritte mit der Prüfung der ordnungsgemäßen der Geschäftsführung beauftragt.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- 4) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums.

§ 27. Vereinsordnungen

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt,
 - a) ist die Mitgliederversammlung ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen und zu ändern.
 - Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
 - b) ist das Präsidium ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen und zu ändern.
 - Geschäftsordnung des Präsidiums
 - Beitragsordnung
 - Disziplinarordnung
 - c) ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen und zu ändern.
 - Geschäftsordnung des Vorstandes
 - Datenschutzordnung
 - d) ist der Vereinsausschuss ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen und zu ändern.
 - Finanzordnung
 - e) sind Abteilungsversammlungen ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen und zu ändern.
 - Abteilungsordnungen

Abteilungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.
- 2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 28. Haftung

- 1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- 2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 29. Datenschutz

- 1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- 2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.

G) Schlussbestimmungen

§ 30. Fusion

Der Beschluss über eine Fusion mit einem anderen gemeinnützigen Verein erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Zur Zustimmung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 31. Austritt aus dem DJK Diözesanverband Münster

Der Austritt des Vereins aus dem DJK Diözesanverband Münster darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt der DJK-SPORTFREUNDE Dülmen 1920 e.V. aus dem DJK Diözesanverband Münster " einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK Diözesanverbandes Münster. Der Austrittsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 32. Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung der DJK SPORTFREUNDE DÜLMEN 1920 e.V." einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich.
Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK Diözesanverbandes Münster. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB die Liquidatoren des Vereins.

- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen auf die Pfarrgemeinde Heilig Kreuz, An der Kreuzkirche 10, 48249 Dülmen übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 33. Änderung der Satzung

- 1) Die Änderung der Satzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- 2) Das Präsidium kann redaktionelle Änderungen der Satzung, Änderungen der Darstellung oder Gliederung oder Änderungen der Satzung auf Verlangen von Behörden mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

§ 34. Gültigkeit der Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 1.9.2024 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.